



17 – Wiederholungseinheit

Zivilrecht II - 30 Folien zur Wiederholung und Klausurvorbereitung

Professor Dr. Tim Brockmann



Schuldrecht BT

Professor Dr. Tim Brockmann

Das besondere Schuldrecht - Kaufrecht

Wir fangen einfach an, die Mangelhaftigkeit einer Sache ist im Kaufrecht stets Voraussetzung für die Geltendmachung von Mangelgewährleistungsrechten. Sachmangel (§ 434 BGB) und Rechtsmangel (§ 435 BGB) sind möglich, Fokus liegt auf dem Sachmangel.

Nach der Neufassung des § 434 BGB durch die Schuldrechtsreform zum 1.1.2022 ist die Sache frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang den subjektiven Anforderungen (Abs. 2), den objektiven Anforderungen (Abs. 3) und den Montageanforderungen (Abs. 4) entspricht. Die Anforderungen der Abs. 2 bis 4 gelten kumulativ, d.h. die Kaufsache muss allen drei Anforderungen entsprechen.

Wir lesen die Vorschrift (und markieren uns einige entscheidende Stellen).

Das besondere Schuldrecht - Kaufrecht

(1) Die Sache ist frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang den subjektiven Anforderungen, den objektiven Anforderungen und den Montageanforderungen dieser Vorschrift entspricht.

(2) 1Die Sache entspricht den subjektiven Anforderungen, wenn sie

1. die vereinbarte Beschaffenheit hat,
2. sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet und
3. mit dem vereinbarten Zubehör und den vereinbarten Anleitungen, einschließlich Montage und Installationsanleitungen, übergeben wird.

2Zu der Beschaffenheit nach Satz 1 Nummer 1 gehören Art, Menge, Qualität, Funktionalität, Kompatibilität, Interoperabilität und sonstige Merkmale der Sache, für die die Parteien Anforderungen vereinbart haben.

(3) 1Soweit nicht wirksam etwas anderes vereinbart wurde, entspricht die Sache den objektiven Anforderungen, wenn sie

1. sich für die gewöhnliche Verwendung eignet,
2. eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen derselben Art üblich ist und die der Käufer erwarten kann unter Berücksichtigung
 - a) der Art der Sache und
 - b) der öffentlichen Äußerungen, die von dem Verkäufer oder einem anderen Glied der Vertragskette oder in deren Auftrag, insbesondere in der Werbung oder auf dem Etikett, abgegeben wurden,

Das besondere Schuldrecht - Kaufrecht

3. der Beschaffenheit einer Probe oder eines Musters entspricht, die oder das der Verkäufer dem Käufer vor Vertragsschluss zur Verfügung gestellt hat, und
4. mit dem Zubehör einschließlich der Verpackung, der Montage- oder Installationsanleitung sowie anderen Anleitungen übergeben wird, deren Erhalt der Käufer erwarten kann.

2Zu der üblichen Beschaffenheit nach Satz 1 Nummer 2 gehören Menge, Qualität und sonstige Merkmale der Sache, einschließlich ihrer Haltbarkeit, Funktionalität, Kompatibilität und Sicherheit. 3Der Verkäufer ist durch die in Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b genannten öffentlichen Äußerungen nicht gebunden, wenn er sie nicht kannte und auch nicht kennen konnte, wenn die Äußerung im Zeitpunkt des Vertragsschlusses in derselben oder in gleichwertiger Weise berichtigt war oder wenn die Äußerung die Kaufentscheidung nicht beeinflussen konnte.

(4) Soweit eine Montage durchzuführen ist, entspricht die Sache den Montageanforderungen, wenn die Montage

1. sachgemäß durchgeführt worden ist oder
2. zwar unsachgemäß durchgeführt worden ist, dies jedoch weder auf einer unsachgemäßen Montage durch den Verkäufer noch auf einem Mangel in der vom Verkäufer übergebenen Anleitung beruht.

(5) Einem Sachmangel steht es gleich, wenn der Verkäufer eine andere Sache als die vertraglich geschuldete Sache liefert.

Das besondere Schuldrecht - Kaufrecht

Zu den subjektiven Anforderungen zählen nach § 434 Abs. 2 BGB die vereinbarte Beschaffenheit, die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung und das vereinbarte Zubehör sowie Montageanleitungen o.ä. Zur Beschaffenheit zählen insbesondere Art, Menge, Qualität und Funktionalität sowie sonstige Merkmale, für die die Parteien Anforderungen vereinbart haben.

Zugesicherte Unfallfreiheit eines Pkw, Größe einer Wohnung, Eigenschaft eines Bildes, von einem bestimmten Maler oder aus einer bestimmten Epoche zu stammen.

Unter den objektiven Anforderungen nach § 434 Abs. 3 BGB versteht man, sofern nicht wirksam etwas anderes vereinbart wurde, die Eignung für die gewöhnliche Verwendung und eine Beschaffenheit der Sache, wie sie üblich ist und der Käufer sie erwarten durfte.

Vermietungsfähigkeit einer Wohnung nach öffentlichem Recht, keine Standzeit von über einem Jahr bei einem Neuwagen, keine Löcher in einem Regenschirm

Das besondere Schuldrecht - Kaufrecht

§ 446 Gefahr- und Lastenübergang

Mit der Übergabe der verkauften Sache geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf den Käufer über. Von der Übergabe an gebühren dem Käufer die Nutzungen und trägt er die Lasten der Sache. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.

§ 437 Rechte des Käufers bei Mängeln

Ist die Sache mangelhaft, kann der Käufer, wenn die Voraussetzungen der folgenden Vorschriften vorliegen und soweit nicht ein anderes bestimmt ist,

1. nach § 439 Nacherfüllung verlangen,
2. nach den §§ 440, 323 und 326 Abs. 5 von dem Vertrag zurücktreten oder nach § 441 den Kaufpreis mindern und
3. nach den §§ 440, 280, 281, 283 und 311a Schadensersatz oder nach § 284 Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.

Das besondere Schuldrecht - Kaufrecht

§ 439 Nacherfüllung

- (1) Der Käufer kann als Nacherfüllung **nach seiner Wahl die Beseitigung** des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen.
- (2) Der Verkäufer hat die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen.
- (3) Hat der Käufer die mangelhafte Sache gemäß ihrer Art und ihrem Verwendungszweck in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht, bevor der Mangel offenbar wurde, ist der Verkäufer im Rahmen der Nacherfüllung verpflichtet, dem Käufer die erforderlichen Aufwendungen für das Entfernen der mangelhaften und den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Sache zu ersetzen.
- (4) Der Verkäufer kann **die vom Käufer gewählte Art der Nacherfüllung** unbeschadet des § 275 Abs. 2 und 3 verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Dabei sind insbesondere der Wert der Sache in mangelfreiem Zustand, die Bedeutung des Mangels und die Frage zu berücksichtigen, ob auf die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Käufer zurückgegriffen werden könnte. Der Anspruch des Käufers beschränkt sich in diesem Fall auf die andere Art der Nacherfüllung; das Recht des Verkäufers, auch diese unter den Voraussetzungen des Satzes 1 zu verweigern, bleibt unberührt.
- (5) Der Käufer hat dem Verkäufer die Sache zum Zweck der Nacherfüllung zur Verfügung zu stellen.
- (6) Liefert der Verkäufer zum Zwecke der Nacherfüllung eine mangelfreie Sache, so kann er vom Käufer Rückgewähr der mangelhaften Sache nach Maßgabe der §§ 346 bis 348 verlangen. Der Verkäufer hat die ersetzte Sache auf seine Kosten zurückzunehmen.

Das besondere Schuldrecht - Aufbauvorschlag

A. §§ 437 Nr. 1, 434, 439 Abs. 1 BGB – Nacherfüllung

I. Anwendungsbereich der kaufrechtlichen Mängelrechte

II. Wirksamer Kaufvertrag

III. Mangel der Kaufsache

1. Subjektive Anforderungen gem. § 434 Abs. 2 BGB

2. Objektive Anforderungen gem. § 434 Abs. 3 BGB

3. Montageanforderungen gem. § 434 Abs. 4 BGB

4. Zwischenergebnis

IV. Zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs

1. Gefahrübergang

2. Beweislastumkehr gem. § 477 Abs. 1 S. 1 BGB

V. Kein Haftungsausschluss

VI. Rechtsfolge

1. Nachlieferung

a) Unmöglichkeit, § 275 Abs. 1 BGB

b) Unverhältnismäßigkeit, § 439 Abs. 4 BGB

2. Nachbesserung

a) Unmöglichkeit, § 275 Abs. 1 BGB

b) Unverhältnismäßigkeit, § 439 Abs. 4 S. 3 BGB

3. Leistungsverweigerungsrecht gem. § 275 Abs. 2 BGB

Das besondere Schuldrecht - Kaufrecht

§ 437 Rechte des Käufers bei Mängeln

~~Ist die Sache mangelhaft, kann der Käufer, wenn die Voraussetzungen der folgenden Vorschriften vorliegen und soweit nicht ein anderes bestimmt ist,~~

- ~~1. nach § 439 Nacherfüllung verlangen,~~
2. nach den §§ 440, 323 und 326 Abs. 5 von dem Vertrag zurücktreten oder nach § 441 den Kaufpreis mindern und
3. nach den §§ 440, 280, 281, 283 und 311a Schadensersatz oder nach § 284 Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.

Das besondere Schuldrecht - Aufbauvorschlag

A. §§ 437 Nr. 2, 434, 323 Abs. 1 Var. 2 BGB – Rücktritt

I. Kaufvertrag und Sachmangel bei Gefahrübergang gem. §§ 434, 446 S. 1 BGB

II. Spezifische Voraussetzungen des Rücktritts

1. Fristsetzung oder Entbehrlichkeit der Nachfrist

2. Kein Ausschluss des Rücktrittsrechts

3. Rücktrittserklärung

III. Rechtsfolgen

Minderung genauso, nur bitte dann die
Minderungshöhe nicht vergessen!
(Berechnung?)

Das besondere Schuldrecht - Kaufrecht

§ 437 Rechte des Käufers bei Mängeln

~~Ist die Sache mangelhaft, kann der Käufer, wenn die Voraussetzungen der folgenden Vorschriften vorliegen und soweit nicht ein anderes bestimmt ist,~~

- ~~1. nach § 439 Nacherfüllung verlangen,~~
- ~~2. nach den §§ 440, 323 und 326 Abs. 5 von dem Vertrag zurücktreten oder nach § 441 den Kaufpreis mindern und~~
3. nach den §§ 440, 280, 281, 283 und 311a Schadensersatz oder nach § 284 Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.

Das besondere Schuldrecht - Aufbauvorschlag

A. §§ 437 Nr. 3, 434, 280 Abs. 1, Abs. 3, 281 Abs. 1 S. 1 Var. 2 – Schadensersatz

I. Kaufvertrag und Mangel bei Gefahrübergang

II. Spezifische Voraussetzungen des Schadensersatzes statt der Leistung

1. Fristsetzung oder Entbehrlichkeit

2. Vertretenmüssen

III. Rechtsfolge

§ 280 I 2 BGB - § 276 BGB!



Deliktsrecht

Professor Dr. Tim Brockmann

§ 823 Schadensersatzpflicht

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

Deliktsrecht

§ 823 Abs. 1 BGB ist die grundlegende Norm im Recht der unerlaubten Handlungen, später haben wir noch § 823 Abs. 2 BGB und am Rande einige andere Anspruchsgrundlagen kennengelernt. Das Verständnis für das Deliktsrecht profitiert davon, wenn man § 823 Abs. 1 BGB versteht und die Voraussetzungen im Schlaf beherrscht.

A. Haftungsbegründender Tatbestand

I. Objektiver Tatbestand

1. Rechtsgut
2. Verletzungshandlung
3. Haftungsbegründende Kausalität

II. Rechtswidrigkeit

III. Verschulden

B. Haftungsausfüllender Tatbestand

I. Vorliegen eines Ersatzfähigen Schadens

II. Haftungsausfüllende Kausalität

III. Mitverschulden

Deliktsrecht - § 823 BGB

Einzelne Prüfungspunkte sollten bekannt sein

A. Haftungsbegründender Tatbestand

Bei dem haftungsbegründenden Tatbestand geht es um den Zusammenhang zwischen Rechtsgutverletzung und Verletzungshandlung.

I. Objektiver Tatbestand

1. Rechtsgutverletzung

Verletzung eines von § 823 Abs. 1 BGB geschützten Rechtsgutes/ Rechtsgutsverletzung, die geläufigsten sind

- Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit, Eigentum, sonstige Rechte, z. B.:
 - Berechtigter Besitz
 - Allgemeines Persönlichkeitsrecht
 - Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb

Bitte nähere Informationen zu den einzelnen Rechtsgütern nachlesen, Definitionen selbst aneignen, Prüfungsrelevanz.

Deliktsrecht - § 823 BGB

Einzelne Prüfungspunkte sollten bekannt sein

2. Verletzungshandlung

- a) Aktives (menschliches) Tun
- b) Unterlassen

Beachte: Im Rahmen des § 823 Abs. 1 BGB ist ein Unterlassen nur dann eine taugliche Verletzungshandlung, wenn eine Rechtspflicht zum Handeln bestand, etwa bei Garantenstellung oder Verkehrssicherungspflicht.

Deliktsrecht - § 823 BGB

Einzelne Prüfungspunkte sollten bekannt sein

3. Haftungsbegründende Kausalität

Kausalität zwischen der Verletzungshandlung und der Rechtsgutsverletzung.

Grundsätzlich dreistufige Prüfung:

- a) Äquivalenztheorie (conditio sine qua non-Formel) [Unterlassensformel beachten!]
- b) Adäquanztheorie (Kontrolle der Eintrittswahrscheinlich)
- c) Rechtsgutsverletzung vom Schutzzweck der Norm erfasst

Deliktsrecht - § 823 BGB

Einzelne Prüfungspunkte sollten bekannt sein

II. Rechtswidrigkeit

Bei aktivem Tun: Das Vorliegen der Voraussetzungen des objektiven Tatbestandes indiziert grundsätzlich die Rechtswidrigkeit, ggf. Rechtfertigungsgründe prüfen, z. B. § 227 BGB, § 228 BGB, § 904 BGB

Bei Unterlassen: Der Verstoß gegen eine Verhaltensnorm/Verkehrssicherungspflicht ist positiv festzustellen, die Rechtswidrigkeit wird insoweit nicht durch die Tatbestandsmäßigkeit indiziert. Gleiches gilt bei „sonstigen Rechten“.

Deliktsrecht - § 823 BGB

Einzelne Prüfungspunkte sollten bekannt sein

III. Verschulden

Ggf. Ausschluss der Verschuldensfähigkeit/Deliktsfähigkeit, §§ 827, 828 BGB, Sodann positive Feststellung von Vorsatz oder Fahrlässigkeit i.S.d. § 276 Abs. 2 BGB.

- § 276 Verantwortlichkeit des Schuldners**
- (1) Der Schuldner hat Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten, wenn eine strengere oder mildere Haftung weder bestimmt noch aus dem sonstigen Inhalt des Schuldverhältnisses, insbesondere aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, zu entnehmen ist. Die Vorschriften der §§ 827 und 828 finden entsprechende Anwendung.
 - (2) Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt.
 - (3) Die Haftung wegen Vorsatzes kann dem Schuldner nicht im Voraus erlassen werden.

Deliktsrecht - § 823 BGB

A. Haftungsbegründender Tatbestand

I. Objektiver Tatbestand

1. Rechtsgut
2. Verletzungshandlung
3. Haftungsbegründende Kausalität

II. Rechtswidrigkeit

III. Verschulden

B. Haftungsausfüllender Tatbestand

I. Vorliegen eines ersatzfähigen Schadens

II. Haftungsausfüllende Kausalität

III. Mitverschulden

B. Haftungsausfüllender Tatbestand

Bei dem haftungsausfüllenden Tatbestand geht es um den Zusammenhang zwischen Rechtsgutverletzung und dem eingetretenen Schaden.

Deliktsrecht - § 823 BGB

Ersatzfähiger Schaden

Ausgangspunkt ist der Grundsatz der Naturalrestitution (§ 249 BGB), d.h. der Schädiger hat den Zustand herzustellen, der ohne das schädigende Ereignis bestünde. Nach § 251 Abs. 2 BGB darf der Schädiger aber statt der Herstellung in natura lediglich Wertersatz leisten, wenn die Herstellung (oder die dafür erforderliche Geldsumme) nur mit unverhältnismäßigen Aufwendungen möglich ist (so etwa beim „wirtschaftlichen Totalschaden“ eines Kfz, wenn die Reparaturkosten den Wiederanschaffungswert um über 130 % übersteigen). Gleiches gilt, wenn die Naturalrestitution nicht möglich ist. Auch ein immaterieller Schaden ist ersatzfähig. Während dafür im Wege der Naturalrestitution nach § 249 Abs. 1 BGB keine Einschränkungen bestehen, ist eine Ersatzfähigkeit immaterieller Schäden nach § 253 Abs. 1 BGB nur in den durch Gesetz bestimmten Fällen möglich. Neben der allgemeinen, für jede Art der Haftungsbegründung geltenden Regelung des § 253 Abs. 2 BGB (Verletzung von Körper, Gesundheit, Freiheit und sexueller Selbstbestimmung) ist hier speziell für das Deliktsrecht noch das in § 844 Abs. 3 BGB geregelte Angehörigenschmerzensgeld im Fall der Tötung zu erwähnen. Ein Mitverschulden des Geschädigten ist nach § 254 BGB sowie (für die Drittschäden) gem. § 846 BGB anzurechnen.

Lorenz, Grundwissen – Zivilrecht: Deliktsrecht – Haftung aus § 823 I BGB, JuS 2019, 852

II. Haftungsausfüllende Kausalität

Kausalität zwischen Rechtsgutsverletzung und eingetretenem Schaden. Schließlich muss durch die Rechtsgutsverletzung beim Opfer ein Schaden eingetreten sein (haftungsausfüllende Kausalität). Auszugehen ist dabei von der Äquivalenztheorie, die allerdings durch die Adäquanztheorie und schließlich durch den Schutzzweck der Norm ergänzt werden.

III. Mitverschulden

Die Anspruchshöhe wird gem. § 254 BGB potentiell wegen eines Mitverschuldens gekürzt. Gem. § 254 BGB kann ein Anspruch aus einer Schadensersatznorm, der ein Verschulden erfordert auch um ein sog. Mitverschulden gekürzt werden. Das Mitverschulden bezeichnet dabei einen Verantwortlichkeits- oder Ursächlichkeitsbeitrag des Geschädigten selbst. Die Anspruchskürzung setzt ein mitwirkendes Verschulden des Geschädigten beim Entstehen des Schadens voraus.



Sachenrecht I

Professor Dr. Tim Brockmann

Grundlagen des Sachenrechts

§ 929 S. 1 BGB muss beherrscht werden.

Einigung? Übergabe? Einigsein zum Zeitpunkt der Übergabe?

Definitionen...!

Grundlagen des Sachenrechts

Nach den §§ 932ff. BGB kann auch ein Nichtberechtigter eine bewegliche Sache wirksam veräußern, wenn der Erwerber gutgläubig ist.

Im Einzelnen sind dafür folgende vier Voraussetzungen erforderlich:

- I. Gutgläubigkeit des Erwerbers
- II. Rechtsschein des Besitzes
- III. Kein Abhandenkommen der Sache
- IV. Rechtsgeschäft im Sinne eines Verkehrsgeschäftes



Ende

Professor Dr. Tim Brockmann

Wiederholungseinheit: Take - Aways

Nacherfüllung muss in jeder Konstellation beherrscht werden.

§ 823 I BGB muss beherrscht werden – dann kann man aber auch § 831 BGB und § 823 II BGB.

Eigentumsübertragung und gutgläubiger Eigentumserwerb müssen sitzen.

§§ 280 ff. BGB müssen bekannt sein.

Definitionen, Definitionen, Definitionen...!